



Beschluss

Az. BK6-14-127

In dem Verfahren der

Global Tech I Offshore Wind GmbH,
Am Sandtorkai 62, Dock 4, 20457 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– **Betroffene** –

unter Beteiligung der

EnBW Hohe See GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Kronenstr. 26, 70173 Stuttgart

- **Beigeladene zu 1** -

Nothern Energy OWP Albatros GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Reeperbahn 1,
20359 Hamburg

- **Beigeladene zu 2** -

zur Verlagerung von Anschlusskapazität einer Windenergieanlage auf See

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Foxel,
und den Beisitzer Jens Lück,

am 23.3.2015 beschlossen:

1. Die Anschlusskapazität des Offshore-Windparks „Global Tech I“ (BSH Genehmigung vom 24.5.2006, geändert durch Bescheid vom 31.12.2012) in Höhe von 400 MW auf dem Anbindungssystem NOR-6-2 wird der Betroffenen im Wege der Kapazitätsverlagerung entzogen und der Betroffenen zugleich Anbindungskapazität in Höhe von 400 MW auf dem Anbindungssystem NOR-8-1 zugewiesen.
2. Ziffer 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Anbindungssystem NOR-8-1 insoweit fertig gestellt ist, dass Windenergieanlagen auf See daran angeschlossen werden können.
3. Bis zum Anschluss des Offshore-Windparks „Global Tech I“ an der Konverterstation BorWin gamma ist die Betroffene berechtigt, die Kapazität in Höhe von 400 MW auf der BorWin 2 auch dann vorrangig zu benutzen, wenn die Kapazität einem anderen Offshore-Windpark zugewiesen wurde.
4. Der Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Verlagerung von Anschlusskapazität für den Offshore-Windpark „Global Tech I“ der Betroffenen vom Netzanbindungssystem NOR-6-2 (im Folgenden: „BorWin 2“) auf das Netzanbindungssystem NOR-8-1 (im Folgenden: „BorWin 3“).

1. Die Betroffene ist Eigentümerin und Betreiberin des Offshore-Windparks „Global Tech I“.

Der Offshore-Windpark „Global Tech I“ befindet sich in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland im Cluster 8 nach dem Bundesfachplan Offshore 2012 in der Nordsee. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie genehmigte den Windpark mit Bescheid vom 24.5.2006, geändert durch Bescheid vom 31.12.2012. Der Windpark besteht aus 80 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 5 MW, was einer installierten Gesamtleistung von 400 MW entspricht.

Mit Schreiben vom 26.5.2010 erteilte die Transpower Stromübertragungs GmbH, die Rechtsvorgängerin der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: TenneT), eine unbedingte Netzanbindungszu-

sage in Höhe von 400 MW für den Offshore-Windpark „Global Tech I“ auf dem Netzanbindungssystem BorWin 2. Das Netzanbindungssystem BorWin 2 führt in das Cluster 6, mithin erfolgt der Anschluss des Offshore-Windparks „Global Tech I“ clusterübergreifend. Zu diesem Zweck führen zwei AC-Kabel von der Plattform des Offshore-Windparks über die Vorbehaltsgebiete für die Schifffahrt Nr. 12 und 13 und nördlich am Cluster 7 vorbei zur Konverterstation BorWin beta im Cluster 6.

2. Nach Beauftragung des Netzanbindungssystems BorWin 3 durch TenneT nahm die Beschlusskammer 6 Vorermittlungen zu der Frage auf, ob eine Verlagerung des Anschlusses des Offshore-Windparks „Global Tech I“ auf die BorWin 3 in Frage kommt. Hintergrund hierfür war und ist, dass mit der auf BorWin2 frei werdenden Kapazität von 400 MW der Anschlussanspruch des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ in Höhe von 210 MW befriedigt werden könnte, ohne dass es hierfür zwingend des Baus der weiteren Anbindungsleitung NOR-6-2 (im Folgenden „BorWin4“) bedarf.

Im Zuge der Vorermittlungen bat die Beschlusskammer die Betroffene, TenneT und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (im Folgenden: BSH) um eine Einschätzung, ob Gesichtspunkte vorliegen, die eine Verlagerung von Vorneherein ausschließen. Solche Gesichtspunkte wurden nicht vorgetragen.

3. Am 26.8.2014 hat die Beschlusskammer das vorliegende Verfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 29.8.2014 hat die Beschlusskammer der Betroffenen, TenneT und dem BSH und darüber hinaus folgenden Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Northern Energy OWP Albatros GmbH
- STRABAG Windkraft FiT GmbH
- British Wind Energy GmbH
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG
- BARD Holding GmbH

Auf ihren Antrag hin hat die Beschlusskammer die Northern Energy OWP Albatros GmbH und EnBW Hohe See GmbH mit Bescheiden vom 5.1.2014 zu diesem Verfahren beigeladen. Einen Antrag auf Beiladung der PNE WIND Atlantis I GmbH hat die Beschlusskammer mit Bescheid vom 13.11.2014 abgelehnt. Dagegen hat die PNE WIND Atlantis I GmbH Beschwerde beim OLG Düsseldorf erhoben. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.3.2015 hat das OLG Düsseldorf den ablehnenden Beiladungsbescheid aufgehoben und die Bundesnetzagentur verpflichtet, die PNE WIND Atlantis I GmbH zum vorliegenden Verfahren beizuladen. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

4. Die Bundesnetzagentur hat am 27.8.2014 ein Verfahren zur Zuweisung von Offshore-Anbindungskapazität eingeleitet (Az. BK6-14-129). Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Beschlusskammer eine Kapazität von 400 MW auf dem Netzanschlussystem BorWin 3 gemäß § 17d Abs. 5 S. 1 2. Hs. EnWG von der Zuweisung ausgenommen. Unter anderem dagegen richteten sich Beschwerden und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz, die die Beigeladene zu 1) und 2) jeweils erhoben haben.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf am 18.12.2014 haben die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem BSH und die Beigeladenen, die seit dem 17.12.2014 beide zum EnBW-Konzern gehören, auf Anraten des Gerichts folgenden Vergleich geschlossen:

1. *Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, das Kapazitätsverlagerungsverfahren (Az. BK6-14-127) zügig zu entscheiden.*
2. *Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, unverzüglich nach Rücknahme der Beschwerde gegen die Entscheidung BK6-14-129 im Rahmen des Zuweisungsverfahrens (Az. BK6-14-129) 450 MW an die EnBW Hohe See GmbH zuzuweisen.*
3. *Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Kapazitätsverlagerungsverfahrens (Az. BK 6-14-127) spätestens bis Ende März 2015 ein weiteres Zuweisungsverfahren zu eröffnen.*
4. *Hierbei wird die Bundesnetzagentur diskriminierungsfrei je nach Ausgang des Verlagerungsverfahrens die sodann auf der BorWin 2 zur Verfügung stehenden Kapazitäten neben dem Cluster 6 ausnahmsweise auch dem Cluster 8 anbieten, weil die entsprechenden AC-Anbindungsleitungen zwischen Cluster 6 und 8 bereits errichtet sind.*
5. *Für den Fall der Nichtverlagerung von Global Tech I wird die Bundesnetzagentur die dann freie Anbindungskapazität auf BorWin 3 für den Cluster 8 anbieten.*
6. *Die Antragstellerin nimmt ihre Eilanträge zurück.*
7. *Die durch das Eilverfahren entstandenen Gerichtskosten und die der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur entstandenen außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.*

Die Beigeladenen haben die Beschwerden gegen das Zuweisungsverfahren BK6-12-129 am 26.1.2015 zurückgenommen.

Mit Beschluss vom 28.1.2015 wurde der Beigeladenen zu 1) entsprechend dem Vergleich eine Kapazität von 450 MW auf der BorWin 3 zugewiesen.

5. Im Verfahren sind mehrere Stellungnahmen eingegangen.

5.1. In den verschiedenen Stellungnahmen im Verlaufe des Verfahrens legt die Betroffene Wert darauf, dass die Verlagerung für sie vollständig kostenneutral gestaltet wird. Hierzu haben die Betroffene und TenneT eine Vereinbarung geschlossen. Auf Einzelheiten der Verhandlungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründetheit eingegangen.

5.2. TenneT hat in seinen Stellungnahmen ausgeführt, dass eine Verlagerung des Anschlusses des Offshore-Windparks „Global Tech I“ technisch durchführbar und wirtschaftlich sinnvoll sei und im Einzelnen zu diversen Fragen Stellung genommen. In technischer Hinsicht bestätigt die TenneT, dass infolge der Anschlussverlagerung keine Anpassung der Kompensationsspulen auf der Global Tech-Plattform erforderlich ist. Des Weiteren führt die TenneT aus, dass nach der ihr vorliegenden Version des Stromlaufplans die Betriebsmittel des parkeigenen Umspannwerks den Vorgaben hinsichtlich der Kurzschlussfestigkeit entsprechen. In Bezug auf die sog. „Oberschwingungsproblematik“ sei infolge der Verlagerung keine Änderung im Verhalten der eingesetzten Windenergieanlage vorherzusehen. Ferner könnten auf Basis vorhandener Modelle ausreichend präventive Studien vom Hersteller der BorWin 3 sowie von TenneT durchgeführt werden.

In wirtschaftlicher Hinsicht trägt die TenneT vor, dass die finanziellen Aufwendungen im Falle einer Verlagerung um das fache geringer seien, als im Falle des Verlagerungsverzichts und der damit einhergehenden Errichtung der BorWin 4. Zusätzliche Vorteile ließen sich generieren, wenn man statt eines Kabelrückbaus für Reservefälle, d.h. für den Fall des Ausfalls eines Systems eine sog. „Querverbindung“ (§ 17a Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 EnWG) zwischen BorWin 2 und BorWin 3 realisierte.

5.3. Das BSH führt in seinen Stellungnahmen zunächst aus, dass für den Offshore-Windpark „Global Tech I“ zwei weitere AC-Kabel von der Umspannplattform des Offshore-Windparks zur Konverterstation verlegt werden müssten. Hierbei würden nicht alle der derzeit geltenden Planungsgrundsätze des Bundesfachplans Offshore 2012 vollständig eingehalten werden können. Dies gelte insbesondere für den Grundsatz, die AC-Kabel so kurz wie möglich, kreuzungsfrei und in bestimmten Mindestabständen zu Drittinfrastruktur zu verlegen. Allerdings bestünden auch nach Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nord (GDWS, Ast. N) keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben.

5.4. Die British Wind Energy GmbH möchte sichergestellt wissen, dass ihr Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ jedenfalls spätestens im Jahr 2019 angeschlossen werden wird.

5.5. Die Beigeladenen zu 1) und 2) vertreten die Auffassung, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 17d Abs. 5 EnWG lägen nicht vor und ihre schützenswerten Interessen stünden einer Verlagerung entgegen. Dies gelte auch nach Abschluss des am 18.12.2014 auf Anraten des OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleichs im Kapazitätszuweisungsverfahren (BK6-14-129). Auch in Ansehung des Vergleichs würde eine Verlagerung von Global Tech I bedeuten, dass nicht beide Projekte wie geplant verwirklicht werden könnten. Dies gelte insbesondere für den Offshore-Windpark „Albatros“ der Beigeladenen zu 2). Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass nunmehr beide Offshore-Windparks zum gleichen Konzern gehörten. Die Beigeladene zu 2) hat darüber hinaus am 28.10.2014 eine „Stellungnahme volkswirtschaftlich effiziente Nutzung von Offshore-Netzanbindungssystemen“ vorgelegt, die die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag und unter Zugrundelegung der Prämissen der Beigeladenen zu 2) erstellt hat.

5.6. Die PNE WIND Atlantis I GmbH bezweifelt in ihrem Beiladungsantrag vom 10.9.2014 und den gerichtlichen Schriftsätzen gegen die ablehnende Entscheidung, dass die Voraussetzungen einer Verlagerung gemäß § 17 Abs. 5 EnWG erfüllt sind. Jedenfalls sei zu berücksichtigen, dass sie auf die Realisierung der Netzanbindung BorWin 4 bei der Übernahme des Projekts Atlantis I vertraut habe. Auch wenn ihr Windpark derzeit noch nicht genehmigt sei, strebe sie eine frühestmögliche Kapazitätszuweisung von ca. 613 MW an, wodurch eine optimale Auslastung der BorWin 4 gewährleistet sei. Da im Falle einer Verlagerungsentscheidung die BorWin 4 entfielen, werde ihr die Möglichkeit einer zeitnahen Kapazitätszuweisung in Höhe von 423 MW genommen. Denn von den durch eine Verlagerung freiwerdenden 400 MW auf BorWin 2 verblieben unter Berücksichtigung der Kapazität von Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ nur noch auf 190 MW, die zudem aufgrund des am 18.12.2014 auf Anraten des OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleichs auch noch dem Cluster 8 angeboten würden. Insoweit werde sie von vorneherein um 423 MW (613 MW abzgl. 190 MW) „eingekürzt“. Eine Zulassung sei keine Voraussetzung für das Entstehen ihres Vertrauensschutzes. Insoweit sei es unbeachtlich, wenn durch die Verlagerung 1,8–2 Milliarden Euro Kosten für die Netznutzer gespart werden könnten. In einem weiteren Schriftsatz erklärt die PNE WIND Atlantis GmbH, dass sie nicht an einer Zuweisung in dem auf der Basis des Vergleichs anstehenden Kapazitätszuweisungsverfahren Interesse habe, sondern vielmehr den sofortigen Bau der Anbindung BorWin4 erreichen wolle, um sich zu einem späteren Zeitpunkt um Kapazität zu bewerben. Des Weiteren hat die PNE WIND Atlantis I GmbH mit dem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.3.2015 angekündigten Schriftsatz vom 20.3.2015 eine weitere Stellungnahme eingereicht, die die Beschlusskammer ebenfalls bei der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt hat. Die PNE WIND Atlantis I wiederholt und vertieft ihren bisherigen Vortrag und bemängelt im Wesentlichen, dass es an einer räumlich-fachplanerischen Darstellung der Bewältigung der Auslastung im Verlagerungsfall im Hinblick auf entweder einen weiteren Konverter in Cluster 8 oder eine weitere clusterübergrei-

fende Anbindung zwischen Cluster 8 und Cluster 6 oder 7 sowie an einer finanziellen Gesamtbetrachtung der Bewältigung der Auslastung im Verlagerungsfall fehle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Verlagerung der Anschlusskapazität des Offshore-Windpark „Global Tech I“ von dem Anbindungssystem BorWin 2 auf das Anbindungssystem BorWin 3 ist recht- und zweckmäßig.

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG.
2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.
3. Nach § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG kann die Regulierungsbehörde im Benehmen mit dem BSH dem Betreiber einer Windenergieanlage auf See, die über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine nach § 17d Abs. 3 S. 1 EnWG zugewiesene Kapazität verfügt, im Wege der Kapazitätsverlagerung die zugewiesene Kapazität entziehen und ihm Kapazität an einer anderen Anbindungsleitung zuweisen, soweit dies einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen dient und soweit dem die Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore nicht entgegenstehen.
 - 3.1. Die Voraussetzungen des § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG liegen vor.
 - 3.1.1. Der Anwendungsbereich des § 17d Abs. 5 S. 1 1. Hs. EnWG ist eröffnet. Entgegen der Auffassung der Beigeladenen sowie der PNE WIND Atlantis I GmbH umfasst der Anwendungsbereich auch die Verlagerung eines Anschlusses von Windparks, die bereits fertig gestellt sind und/oder über einen physikalischen Netzanschluss verfügen. Dem Wortlaut der Norm sind insoweit keinerlei Einschränkungen zu entnehmen.¹⁾ Auch ein systematischer Vergleich der Norm mit anderen Regelungen begründet keine Einschränkungen. Zwar steht der Absatz 5 zwischen den Absätzen 3 und 4 – Zuweisung von Kapazität – und dem Absatz 6 – Anspruch auf Netzanbindung. Daraus folgt aber nicht zwingend, dass er nach Herstellung des Anschlusses keine Anwendung finden soll. Entscheidend für eine Anwendung auch nach Herstellung des Anschlusses sprechen der Sinn und Zweck der Regelung. Denn Verbesserungen hinsichtlich einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen sollen

¹⁾ Vgl. rechtliche Hinweise des OLG Düsseldorf in den Verfahren VI-3 KArt 168/14 (V) und VI-3 KArt 183/14 (V) unter Ziffer 2.1.1.

auch dann nutzbar gemacht werden können, wenn die Anbindung des Windparks bereits erfolgt ist. Nachteile wie beispielsweise Kosten und Risiken durch die Unterbrechung der Einspeisung sowie ggf. der Rückbau bereits verlegter Kabel sind im Rahmen der Ermessenserwägung einzubeziehen, schließen aber eine Verlagerung des Anschlusses nicht von vornherein aus.

3.1.2. Die Betroffene verfügt über eine unbedingte Netzanbindungszusage. TenneT hat ihr am 26.5.2010 einen Anschluss in Höhe von 400 MW auf dem Netzanbindungssystem BorWin 2 zugesagt. Die Netzanbindungszusage ist nach § 118 Abs. 12 EnWG weiterhin gültig.

3.1.3. Die Kapazitätsverlagerung dient einer geordneten und effizienten Nutzung und Auslastung von Offshore-Anbindungsleitungen.

Eine geordnete und effizientere Nutzung und Auslastung wird erreicht, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlagerung absehbare Leerstände der Anbindungsleitungen vermieden oder zumindest verringert werden. Das ist vorliegend der Fall. Vergleicht man – ausgehend von der derzeitigen Auslastung der drei von der vorliegenden Entscheidung betroffenen Anbindungssysteme BorWin 2, BorWin 3 und BorWin 4 – wie sich die Auslastung voraussichtlich jeweils entwickeln wird, wenn eine Verlagerung erfolgt oder nicht, lässt sich eine deutliche Verbesserung der Auslastung infolge der Verlagerung feststellen. Im Einzelnen:

Ausgangssituation:

Die drei betroffenen Anbindungssysteme verfügen über eine Gesamtübertragungsleistung von 2.600 MW. Nach Abschluss des ersten Kapazitätszuweisungsverfahrens sind diese mit 1.510 MW ausgelastet. Damit besteht im Entscheidungszeitpunkt ein Leerstand von 1.090 MW (41,9 %) (s. Tab. 1).

NAS	Leistung (MW)	angeschlossene OWP mit Kap. (MW)	Leistung (MW)	Leerstand (MW)	Leerstand (%)
BorWin 2	800,0	Veja Mate (400,0) Global Tech I (400,0)	800,0	0	0
BorWin 3	900,0	Testfeld Albatros (50,0) EnBW Hohe See (450,0)	500,0	400,0	44,4
BorWin 4	900,0	Deutsche Bucht (210,0)	210,0	690,0	76,7
Summe	2600,0		1510,0	1090,0	41,9

Tab. 1: Anschlusssituation nach erstem Zuweisungsverfahren

Des Weiteren ist für den anzustellenden Vergleich in der Ausgangssituation zu berücksichtigen, dass nach Abschluss des ersten Zuweisungsverfahrens für weitere Kapazitätszuweisungsver-

fahren bis zum Erreichen des gesetzlichen „Kapazitätsdeckels“ noch 211,1 MW²⁾ verbleiben. Ist auch diese Kapazität zugewiesen, können Kapazitäten gemäß §§ 17d Abs. 3 S. 3, 118 Abs. 14 EnWG erst ab dem 1.1.2018 und auch dann erst für eine Nutzung frühestens ab dem Jahr 2022 zugewiesen werden, wenn nicht vorher Kapazität nach § 17d Abs. 5 S. 3 EnWG entzogen wird. Ob und inwieweit zukünftig Möglichkeiten für einen Kapazitätsentzug bestehen, ist rein spekulativ, so dass dieser für die vorliegende Entscheidung außer Betracht zu bleiben hat.

Leerstand ohne Verlagerung:

Wenn keine Verlagerung der Kapazität des Offshore-Windparks „Global Tech I“ erfolgt, könnte im zweiten Zuweisungsverfahren eine Kapazität von höchstens 211,1 MW auf der BorWin 3 zugewiesen werden. Eine Zuweisung von Kapazitäten auf der BorWin 4 ist nicht möglich, da diese durch den Übertragungsnetzbetreiber noch nicht beauftragt ist.³⁾ Eine Beauftragung durch den Übertragungsnetzbetreiber ist dennoch erforderlich, damit die unbedingte Netzanbindungszusage des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ in Höhe von 210 MW befriedigt werden kann. Dadurch würde sich der Leerstand auf den drei betroffenen Leitungen im besten Fall um 211,1 MW von 1.090 MW auf 878,9 MW (33,8 %) verringern (s. Tab 2).

Würde die noch zur Verfügung stehende Kapazität von 211,1 MW hingegen an Offshore-Windparks in anderen Clustern zugewiesen, verbesserte sich die Auslastung der drei betroffenen Leitungen durch Zuweisungen im zweiten Zuweisungsverfahren nicht, so dass es bei einem Leerstand von 1.090 MW bliebe.

NAS	Leistung (MW)	angeschlossene OWP (MW)	Leistung (MW)	Leerstand (MW)	Leerstand (%)
BorWin 2	800,0	Veja Mate (400,0) Global Tech I (400,0)	800,0	0	0
BorWin 3	900,0	Testfeld Albatros (50,0) EnBW Hohe See (450,0)	500,0 + 211,1	400,0/188,9	44,4/20,9
BorWin 4	900,0	Deutsche Bucht (210,0)	210,0 + 0	690,0/690,0	76,7/76,7
Summe	2600,0		1510/1721,1	1090,0/878,9	41,9/33,8

Tab. 2: Anschlusssituation nach zweitem Zuweisungsverfahren ohne Verlagerung

Leerstand mit Verlagerung:

Anders stellt sich die Situation mit der Verlagerung der Anschlusskapazität des Offshore-Windparks „Global Tech I“ von 400 MW von BorWin 2 auf BorWin 3 dar. Die dadurch frei wer-

²⁾ Unter Berücksichtigung der erteilten unbedingten Netzanbindungszusagen betrug die höchstens zuweisbare Anbindungskapazität mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zum 1.8.2014 nach §§ 17d Abs. 2 S. 3, 118 Abs. 14 EnWG 1.722,7 MW. Hiervon wurden im ersten Kapazitätszuweisungsverfahren (BK6-14-129) insgesamt 1.511,6 MW an Offshore-Windparks zugewiesen (Zuweisungsbescheide auf der Internetseite der BNetzA abrufbar).

³⁾ Vgl. Tenorziffer 1.3 der Festlegung BK6-13-001.

dende Kapazität auf BorWin 2 würde teilweise für den Anschluss des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ mit 210 MW genutzt werden. Eine Vergabe der BorWin 4 zur Befriedigung der unbedingten Netzanbindungszusage des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ ist nicht erforderlich und ein Bau folglich bis auf weiteres verzichtbar. Damit beliefe sich die auf den Netzanbindungssystemen zur Verfügung stehende Übertragungskapazität auf 1.700 MW, von denen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Kapazitätsszuweisungsverfahrens 1.510 MW ausgelastet sind. Der noch zu verzeichnende Leerstand von 190 MW auf BorWin 2 könnte im zweiten Zuweisungsverfahren sowohl Bewerbern aus dem Cluster 6 sowie dem Cluster 8⁴⁾ zugewiesen werden. In diesem „besten Fall“ reduzierte sich der Leerstand auf Null (s. Tab. 3). Sofern in einem zweiten Kapazitätsszuweisungsverfahren ausschließlich Offshore-Windparks aus anderen als den Clustern 6 und 8 zum Zuge kämen, verbliebe es bei einem Leerstand von 190 MW.

NAS	Leistung (MW)	angeschlossene OWP (MW)	Leistung (MW)	Leerstand (MW)	Leerstand (%)
BorWin 2	800,0	Veja Mate (400,0) Deutsche Bucht (210,0)	610,0 + 190,0	190/0	23,7/0
BorWin 3	900,0	Testfeld Albatros (50,0) EnBW Hohe See (450,0) Global Tech I (400,0)	900,0	0	0
Summe	1700,0		1510/1700	190/0	11,1/0

Tab. 3: Anschlusssituation nach zweitem Zuweisungsverfahren mit Verlagerung

Ergebnis:

Es bleibt mithin festzustellen, dass sich ohne eine Verlagerung selbst im besten Falle ein zwingender Leerstand von 878,9 MW ergibt, was nahezu der Standardgröße eines HGÜ-Anbindungssystems von 900 MW entspricht. Mit der Verlagerung bleibt dem gegenüber selbst im „schlechtesten Fall“, dass die Cluster 6 und 8 im zweiten Zuweisungsverfahren leer ausgehen, lediglich ein Leerstand von 190 MW. Die Verlagerung verbessert daher die geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Anbindungsleitungen erheblich.

Dieses Ergebnis wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass aufgrund der Verlagerungsentscheidung aus dem Cluster 8 im zweiten Zuweisungsverfahren statt 211,1 MW nur noch 190 MW und damit 21,1 MW Erzeugungskapazität weniger abgeführt werden können. Diese Reduktion macht lediglich einen Bruchteil der vermiedenen Leerstände aus, so dass ein etwaig in der Reduktion zu erblickender Nachteil nur gering ins Gewicht fällt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die Verlagerungsentscheidung der Kreis der potentiellen Kapazitätsbewerber für das kommende Zuweisungsverfahren erweitert wird, was im Sinne einer effektiven effizienten

⁴⁾ Auf Grund des am 18.12.2014 auf Anraten des OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleichs sind für das zweite Kapazitätsszuweisungsverfahren etwaig im Cluster 6 bestehende Restkapazitäten auch dem Cluster 8 anzubieten.

Nutzung und Auslastung der Offshore-Kapazitäten ist, da sich mit steigender Bewerberzahl auch die Wahrscheinlichkeit der Vergabe erhöht. So könnte die PNE WIND Atlantis I GmbH ohne eine Verlagerungsentscheidung mangels Beauftragung der BorWin 4 an dem im unmittelbaren Anschluss an diese Entscheidung beginnenden Zuweisungsverfahren selbst dann nicht teilnehmen, wenn sie über eine Zulassung und Bestätigung über die Durchführung der Baugrundhaupterkundung verfügen würde. Mit der Verlagerung ist ihr eine Teilnahme am Zuweisungsverfahren zumindest theoretisch ermöglicht. Insofern ist es in der Sache völlig unverständlich, wenn die PNE WIND Atlantis I GmbH sich gegen und nicht für eine Verlagerung ausgesprochen hat. Möglicherweise soll hier zunächst durch den erzwungenen Bau der BorWin 4 ein Leerstand produziert werden, um den Gesetzgeber in einem zweiten Schritt mit der Begründung eines „unerträglichen“ stranded investments zu einer Anhebung des „Deckels“ zu veranlassen.

Des Weiteren kollidiert diese Reduktion um 21,1 MW auch nicht in unzulässiger Weise mit dem gesetzlichen Ziel der Verwirklichung von 6.500 MW Offshore-Erzeugungsleistung bis zum Jahr 2020. So hat die Beschlusskammer zur Sicherung dieses Ziels bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bis zu 7.700 MW an Anschlusskapazität zuzuweisen, von denen mit Abschluss des ersten Kapazitätszuweisungsverfahrens 7.488,9 MW zugewiesen sind. Selbst wenn also in einem zweiten Kapazitätszuweisungsverfahren nur noch die auf der BorWin 2 bestehenden 190 MW zugewiesen würden, brächten nicht zugewiesene Kapazitäten von 21,1 MW das gesetzgeberische Ziel nicht ernstlich in Gefahr. Zudem ist es durchaus möglich, dass entweder die Kapazitäten von 21,1 MW oder sogar die gesamten noch zur Verfügung stehenden Kapazitäten von 211,1 MW auch Offshore-Windparks außerhalb der Cluster 6 und 8 zugewiesen werden können. Wenn man vor diesem Hintergrund überhaupt einen für die gesetzlichen Ziele bestehenden Nachteil durch die aus der Verlagerung folgende Kapazitätsreduktion in den Clustern 6 und 8 erkennen will, ist dieser jedenfalls als geringfügig einzustufen.

Insoweit ist auch die Annahme der Beigeladenen zu 2) sowie der PNE WIND Atlantis I GmbH unzutreffend, bei einer Verlagerung müsste sowohl im Cluster 6 als auch im Cluster 8 jeweils ein weiterer Konverter errichtet werden. Dies ist mit Blick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Kapazitätsgrenzen vielmehr auf absehbare Zeit gerade nicht der Fall. Die Vorstellung der Beigeladenen zu 2), allein zur Erschließung eines theoretischen Erzeugungspotentials Netzanbindungen auf Vorrat zu errichten, auch wenn dieses Erzeugungspotential wegen der Begrenzung nach § 17d Abs. 3 EnWG auf absehbare Zeit nicht realisiert werden wird, ist in hohem Maße ineffizient und widerspricht den rechtlichen Vorgaben der §§ 17a ff. EnWG.

Auch der Bedarf an Erzeugungs- und Anschlusskapazität bis 2030 lässt die Tatbestandsvoraussetzungen nicht entfallen. Insoweit mag es richtig sein, wenn die PNE WIND Atlantis I GmbH vorträgt, für die gesetzlichen Ausbauziele bis 2030 sei die Anbindung des OWP Atlantis erforderlich. Es ist dann unter dem Blickwinkel der gesetzlichen Ziele aber auch ausreichend, wenn

eine Anbindung für den OWP Atlantis bis zum Jahr 2030 zur Verfügung steht. So trägt die PNE WIND Atlantis I GmbH ja gerade vor, dass der OWP nicht in der „ersten Tranche“, also in der Zuweisung bis 6,5 bzw. 7,7 GW, sondern erst in der „zweiten Tranche“ der Leistungszuweisung von 6,5 bzw. 7,7 bis 15 GW bis zum Jahr 2030 errichtet werden soll. Der sofortigen Beauftragung einer Startnetzleitung bedarf es also gerade nicht. Vielmehr reiht sich die Leitung in den O-NEP-Prozess ein und wird - die Erforderlichkeit des OWP Atlantis zur Erreichung der gesetzlichen Ziele unterstellt - dann auch bis zum Jahr 2030 errichtet werden.

Auch ein möglicher Entzug von Anbindungskapazität macht - entgegen der Behauptung der PNE WIND Atlantis I GmbH - die Errichtung der BorWin 4 zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Wenn es zu einem Entzug käme - ob und wann das eintritt, ist auch nach Auffassung der PNE WIND Atlantis I GmbH gänzlich unklar und ungewiss - würde nicht nur die „Deckelkapazität“, sondern auch die physikalische Kapazität entzogen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass auch die blockierte Fläche durch eine Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Zulassung freigemacht würde. Es ist also nicht sinnvoll, allein in Anbetracht der puren Möglichkeit eines Entzugs, Überkapazitäten auf Vorrat zu errichten und damit Kosten von mehreren hundert Millionen Euro zu verursachen.

Der von § 17d Abs. 5 EnWG geforderten „geordneten“ Nutzung und Auslastung der Anbindungsleitungen widerspricht es entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2) auch nicht, wenn der Bundesfachplan Offshore und der O-NEP in der derzeit aktuellen Fassung einen Anschluss von Global Tech I an BorWin 2 vorsehen. Mit ihrer Sichtweise verkennt die Beigeladene zu 2) sowohl die Wirkungen als auch den Sinn und Zweck von Plänen. Zunächst lassen sich aus Plänen keine individualisierbaren Ansprüche ableiten. Zudem ist bereits dem Wort „Plan“ zu entnehmen, dass er nicht unabänderlich ist. Vielmehr ist der Plan anzupassen, wenn sich die Eingangsparameter ändern, auf denen er beruht. Nichts anderes bedeutet das Gebot des Gesetzgebers, nach dem Bundesfachplan Offshore und O-NEP regelmäßig zu überarbeiten sind (s. § 17a Abs. 1 S. 1 und § 17b Abs. 1 S. 1 EnWG). Die Verlagerungsentscheidung stellt eine Änderung eines solchen Eingangsparameters da, so dass der Plan diese Entscheidung nachzuvollziehen hat. Im Übrigen wäre eine Verlagerung nach § 17d Abs. 5 EnWG nie möglich, denn die Verlagerung von Kapazität von der einen auf eine andere Anbindungsleitung stellt begrifflich notwendig eine Änderung des Geplanten oder Ursprünglichen dar. Der Gesetzgeber hätte also eine Vorschrift ohne Anwendungsbereich geschaffen.

Im Übrigen ist das Netzanbindungssystem BorWin 4 nicht Teil des O-NEP, sondern gehört zum Startnetz (Bestätigung Offshore-Netzentwicklungsplan 2013 vom 19.12.2013, S. 37), da es – ohne eine Verlagerung der Anschlusskapazität für Global Tech I – für die Erfüllung der Netzanbindungszusage von TenneT für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ notwendig ist. Mit einer Verlagerung ist das Netzanbindungssystem BorWin 4 somit nicht mehr Teil des Startnet-

zes und reiht sich im Rahmen der jährlichen Überarbeitung des O-NEP anhand der Kriterien nach § 17b Abs. 2 S. 3 EnWG in die künftigen Planungen ein.

Dementsprechend vermag auch der Verweis auf den Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan die Verlagerung nicht in Frage zu stellen. Auch dieser Plan wird regelmäßig überarbeitet. Insofern liegt es auch hier in der Natur der Sache, dass ein Plan – umso mehr ein Zehn-Jahres-Plan – ständigen Veränderungen unterliegt und an geänderte Bedingungen angepasst wird. Dementsprechend ist der Zehn-Jahres-Netzentwicklungsplan – ebenso wie der nationale O-NEP – an die Verlagerungsentscheidung anzupassen.

Soweit die Beigeladene zu 2) erklärt, dass eine Änderung dieser Pläne ihrem Zweck entgegenstehe, „Planungssicherheit und geordnete Verhältnisse sowie verlässliche Zeitangaben zu schaffen“, ist dies unzutreffend. Pläne schaffen gerade keine Sicherheit, sondern lediglich eine planerische Grundlage. Sicherheit für die Betreiber von Windenergieanlagen auf See, dass sie Kapazität nutzen können – oder aber entschädigt werden –, tritt erst mit der Verbindlichkeit des Fertigstellungstermins nach § 17d Abs. 2 S. 5 EnWG ein (vgl. § 17d Abs. 6 S. 1 EnWG).

Auch verstößt die Verlagerungsentscheidung entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 2) nicht gegen die Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee (AWZ Nordsee-ROV). Denn der von der Beigeladenen zu 2) gezogene Schluss, aus der in der AWZ Nordsee-ROV vorgenommenen Festlegung von „Vorranggebieten Wind“ folge ein vorrangiger bzw. bevorzugter Anschluss der dort belegenen Offshore-Windparks, ist unzutreffend. Die Qualifizierung als „Vorranggebiet Wind“ bedeutet lediglich, dass in dem Gebiet raumordnerisch ein Vorrang der Nutzung für die Windenergie gegenüber anderen Nutzungen (z. B. Förderung von Kies oder Sand) besteht. Aussagen über ein Rangverhältnis zwischen Offshore-Windparks oder gar eine Verpflichtung der Regulierungsbehörde dahingehend, dass den im einem „Vorranggebiet Wind“ belegenen Offshore-Windparks unter allen Umständen und stets die maximal mögliche Anbindungskapazität zur Verfügung gestellt werden muss, lässt sich aus dieser raumordnungsrechtlichen Vorschrift nicht ableiten. Insoweit ist auch unter Würdigung der AWZ Nordsee-ROV in der mit der Verlagerungsentscheidung für die Beigeladene zu 2) einhergehenden Angebotsreduktion von (ohne Verlagerung) möglichen 211,1 MW auf 190 MW kein Verstoß gegen eine geordnete und effiziente Nutzung von Offshore-Anbindungsleitungen zu erkennen.

3.1.4. Bestimmungen des Bundesfachplans Offshore für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone der Nordsee für das Jahr 2012 (BFO-N) stehen der Kapazitätsverlagerung nicht entgegen.

Der BFO-N 2012 legt Cluster für Offshore-Windpark-Vorhaben, Standorte für Konverterplattformen und Trassen bzw. Trassenkorridore für Seekabelsysteme auf der Grundlage von Planungsgrundsätzen und standardisierten Technikvorgaben räumlich fest.

Der Offshore-Windpark „Global Tech I“ in Cluster 8 sowie dessen derzeitige Netzanbindung an die Konverterplattform BorWin2 in Cluster 6 sind jeweils nicht unmittelbar Planungsgegenstand des BFO-N, sondern sind als bestehende bzw. genehmigte Nutzungen im BFO-N übernommen und dargestellt worden.

Der Verlagerungsentscheidung stehen die bei deren Umsetzung nunmehr anwendbaren Bestimmungen des BFO-N nicht entgegen. Zwar würde die Umsetzung der Verlagerungsentscheidung je nach konkreter Ausgestaltung der Trassenführung und Standortbestimmung im Einzelzulassungsverfahren gegen einzelne Grundsätze des BFO-N verstoßen, allerdings schließt dies deren Umsetzung nicht aus. Der BFO-N legt Planungsgrundsätze und standardisierte Technikvorgaben als Regeln fest und ermöglicht im Ausnahmefall Abweichungen, um auf die Umstände des Einzelfalls, die sich aufgrund bereits bestehender oder geänderter Rahmenbedingungen ergeben können, reagieren zu können (vgl. BFO-N 2012, Kapitel 5, S. 27). Dies muss vor allem vor dem Hintergrund möglich sein, dass es vorkommen kann, dass nicht sämtliche Planungsgrundsätze gleichzeitig eingehalten und umgesetzt werden können. Aus diesem Grunde ist es im Einzelfall erforderlich, dass über die Einhaltung der Planungsgrundsätze bzw. Abweichung von einzelnen Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung der betroffenen Belange und Rechte im Rahmen einer Gesamtabwägung zu entscheiden ist.

Auf der Grundlage der derzeitigen Erkenntnisse ist nicht ersichtlich, dass die Umsetzung der Verlagerungsentscheidung zu unüberwindbaren Verstößen gegen Planungsgrundsätze des BFO-N führt. Die Verlagerung führt aus fachplanerischer Sicht dazu, dass im ungünstigsten Fall zwei weitere AC-Kabelsysteme vom Umspannwerk des Windparks Global Tech I zum Standort der Konverterplattform BorWin gamma nicht kreuzungsfrei und im Vorbehaltsgebiet für Schifffahrt verlegt werden müssten. Allerdings bestehen auch nach Beteiligung des BfN und der GDWS, Ast. N, keine grundsätzlichen Einwände gegen eine solche Umsetzung.

Bei Verlagerung der Kapazität auf BorWin3 würden die Grundsätze 5.3.2.6 (Gebot, Windparks an den Konverter, der für das eigene Cluster vorgesehen ist, anzuschließen) und 5.3.2.5 (Begrenzung der Länge des Drehstrom-Kabelsystems) des BFO-N nicht eingehalten werden, da sich EnBW Hohe See in Cluster 8 clusterübergreifend in Cluster 6 bewerben kann. Eine solche Ausnahme ist jedoch wegen des Umstandes, dass das Kabel bereits verlegt ist, aus fachplanerischer Sicht möglich. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die seinerzeit clusterübergreifende Anbindung des Windparks Global Tech I rückgängig gemacht und Global Tech I über wesentlich kürzere AC-Kabel angebunden werden könnte.

Das bereits verlegte zweite AC-Kabel könnte zudem als Querverbindung zwischen der Konverterplattform BorWin gamma und BorWin beta geplant werden. Übrige Planungen des BFO-N werden nicht berührt.

3.2. Die Kapazitätsverlagerung steht im Ermessen der Regulierungsbehörde. Die Kapazitätsverlagerung ist zweckmäßig.

3.2.1. Öffentliche Belange sprechen ganz überwiegend für eine Verlagerung.

3.2.1.1. Für eine Verlagerung spricht die oben bereits aufgezeigte deutlich bessere Auslastung der Anbindungssysteme. Darüber hinaus ist es durch die Verlagerung möglich, die gesetzlich besonders geschützten bestehenden Netzanbindungszusagen zu erfüllen und die Ausbauziele nach § 17d Abs. 3 S. 2 EnWG (6,5 GW Erzeugungsleistung bis Ende Jahr 2020) mit einem Anbindungssystem weniger zu erreichen. Insofern wird der Netznutzer durch die Verlagerungsentscheidung von einer sonst notwendigen Investition in Höhe von über ■■■ Mrd. Euro entlastet, von denen mit Blick auf die letzten Vergabeverfahren für HGÜ-Anbindungssysteme auszugehen ist⁵⁾.

Aber auch dann, wenn man nicht von einem vollständigen Verzicht auf BorWin 4, sondern „nur“ von einer infolge der Verlagerungsentscheidung eintretenden zeitlichen Verschiebung ihres Baus ausgeht, wird der Netznutzer in erheblichem Maße von Kosten entlastet. Dies zeigt ein Vergleich der jährlichen Kosten, die durch die Errichtung des Netzanbindungssystems BorWin 4 für den Netznutzer verursacht werden, mit den Kosten, die durch die Verlagerung des Offshore-Windparks „Global Tech I“ entstehen.

Unter Zugrundelegung der Anschaffungs- und Herstellungskosten von über ■■■ Mrd. Euro ergeben sich allein in den ersten zwei Betriebsjahren Gesamtkosten⁶⁾ von ca. ■■■ Mio. Euro, von denen ■■■ Mio. Euro auf das erste und ■■■ Mio. Euro auf das zweite Betriebsjahr entfallen. Nach den Berechnungen des von der Beigeladenen zu 2) in Auftrag gegebenen Gutachtens belaufen sich die Gesamtkosten der ersten beiden Betriebsjahre sogar auf ca. 550 Mio. Euro. Auch in den Folgejahren ergeben sich bei einer nach der Rechtsprechung für Offshore-Güter geltenden Abschreibungsdauer von 20 Jahren⁷⁾ Kosten von deutlich mehr als 200 Mio. Euro jährlich.

Würde man auf eine Verlagerung verzichten und die BorWin 4 im Jahr 2015 beauftragen, wäre sie – die gegenwärtige Bauzeit von 60 Monaten unterstellt – im Jahr 2020 fertiggestellt. Zuweis-

⁵⁾ Vgl. auch das Gutachten der Beigeladenen zu 2) in Tabelle 4, S. 10: hier wird ein Investitionsvolumen von 1,9 Mrd. € angenommen

⁶⁾ Hierin sind enthalten Betriebskostenpauschale und Kapitalkosten (kalkulatorische Verzinsung Eigen- und Fremdkapital, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Gewerbesteuer).

⁷⁾ Vgl. OLG Düsseldorf, B.v. 11.4.2011 – VI 3 Kart 276/09 (V) – Juris, Rn. 68 ff.

bare Kapazitäten, die den Bau eines weiteren Netzanbindungssystems mit Blick auf die gesetzlichen Ausbauziele rechtfertigen, stehen aber voraussichtlich erst wieder im Jahr 2022 zur Verfügung.

Denn – wie bereits dargestellt – sind von der nach § 118 Abs. 14 EnWG maximal zuweisbaren Kapazität von 7.700 MW bereits 7.488,9 MW an Windparks zugewiesen. Dieser maximal zuweisbaren Kapazität stehen von den Übertragungsnetzbetreibern bereits fertig gestellte oder in Bau befindliche Anbindungskapazitäten in Höhe von mehr als 8,2 GW in Nord- und Ostsee gegenüber. Insofern ist mit Blick auf die bestehenden Restkapazitäten von 211,1 MW die Vergabe der BorWin 4 nicht erforderlich, da bereits die fertig gestellten bzw. in Bau befindlichen Kapazitäten die Kapazität von 7.700 MW um mehr als 500 MW übersteigen.

Am 1.1.2018 – mit Auslaufen der Übergangsregelung des § 118 Abs. 14 EnWG – sinkt die Menge der maximal zur Verfügung stehenden Kapazität entsprechend § 17d Abs. 3 Satz 2 EnWG auf 6.500 MW und steigt sodann nach Satz 3 erst wieder ab dem Jahr 2021 jährlich um 800 MW. Insofern stehen erst im Jahr 2022 wieder nennenswerte Offshore-Kapazitäten zur Verfügung – und zwar 400 MW, sofern bis zum 31.12.2017 die 7.700 MW vollständig vergeben werden können, bzw. 611,9 MW, sofern es bei den bisher vergebenen 7.488,9 MW bleibt.

Da die unbedingte Netzanbindungszusage des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ auch ohne den Bau der BorWin 4 erfüllt werden kann, ist mithin festzustellen, dass eine Fertigstellung der BorWin 4 mit Blick auf eine weitere Auslastung frühestens im Jahre 2022 erforderlich ist, was eine Beauftragung also erst in 2017 erforderlich machen würde. Die oben aufgezeigten Kosten aber fallen unabhängig davon an, ob die Netzanbindung genutzt wird oder nicht. Insofern ist es unzutreffend, wenn die Beigeladene zu 1) vorträgt, im Falle einer zeitlichen Verschiebung ergäben sich für den Netznutzer „lediglich“ Zinersparnisse. Denn die Abschreibung des Investitionsgutes beginnt mit seiner Fertigstellung und nicht erst mit der Nutzung. Außerdem unterschlägt der Verweis auf Zinersparnisse, dass das Wirtschaftsgut Anbindungsleitung keine unbegrenzte Lebensdauer hat, so dass jede verspätete Nutzung des Wirtschaftsgutes nicht einfach nachgeholt werden kann. Deshalb entsteht dem Netznutzer, der ja schließlich die Kosten zu tragen hat, durch jede verspätete Nutzung einer fertiggestellten Leitung ein Schaden, den es tunlichst zu vermeiden gilt. Insofern bedeutet bereits eine zweijährige Verschiebung der BorWin 4 eine Kostenersparnis von ca. 500 Mio. Euro, die sich – je nachdem, an welcher Stelle sich die BorWin4 im O-NEP einreicht – mit jedem weiteren Jahr um weit mehr als 200 Mio. Euro erhöht.

Dieser Ersparnis sind die Kosten gegenzurechnen, die unmittelbar und ausschließlich auf die Verlagerung zurückzuführen sind.

	Best-Case	Worst-Case
Verlegung eines neuen Kabels	██████████	██████████
Rückbau für zwei Kabel	██████████	██████████
Ausgleichszahlungen	██████████	██████████
Sicherheitszuschlag (10 %)	██████████	██████████
Summe	██████████	██████████

Dem stehen – wie oben gezeigt – bereits bei einer Verschiebung der BorWin 4 um zwei Jahre Ersparnisse für den Netznutzer in Höhe von ca. 500 Mio. Euro gegenüber. Hierbei hat die Beschlusskammer einmal unterstellt, dass der zukünftige O-NEP die BorWin 4 tatsächlich als das in 2022 „benötigte“ Anbindungssystem ausweist. In diesem Zusammenhang muss nochmals mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass dies keineswegs gesichert ist. Die Reihung der BorWin 4 im O-NEP ist indes nicht Verfahrensgegenstand. Allerdings wird die BorWin 4 in der derzeit in Konsultation befindlichen Fassung des O-NEP 2024 für den Fall, dass sie aus dem Startnetz herausfällt, nicht als die für das Jahr 2022 benötigte Leitung vorgesehen. Es ist also festzustellen, dass dem Netznutzer durch die Verlagerung selbst durch die (lediglich) zweijährige Verschiebung selbst bei Annahme eines – unwahrscheinlichen – „force majeurs“ noch immer eine Kostenersparnis von ca. █████ Mio. € zu Gute kommt.

3.2.1.2. Für die Verlagerung spricht auch, dass sich die Länge der AC-Anschlusskabel des Offshore-Windparks „Global Tech I“ auf 25 km verkürzt, wodurch sich die Verlustenergiemengen nach Schätzungen der TenneT um 16 % bzw. ca. 1.560 MWh jährlich reduzieren. Die vom Netznutzer zu tragenden Kosten für Verlustenergie werden damit um ca. 60.000 Euro jährlich gesenkt. Allerdings ist dieser Gesichtspunkt angesichts der im Verhältnis zu den Investitionssummen, die im Offshore-Bereich notwendig und üblich sind, von verhältnismäßig geringem Gewicht.

3.2.1.3. Für eine Verlagerung spricht darüber hinaus, dass die Eingriffe in die Natur sowie die Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs bis auf weiteres reduziert werden würden. Denn es würde bis auf weiteres die Errichtung eines vollständigen HGÜ-Systems entfallen, bestehend aus einer Konverterplattform auf See, einer Konverterstation an Land und 170 km Leitung (davon 60 km Seekabel). Demgegenüber wiegt es weniger schwer, dass die Anschlusskabel von der Umspannstation des Windparks „Global Tech I“ zur Konverterplattform BorWin gamma auf einer Länge von ca. 15 km neu gelegt werden müssen.

3.2.1.4. Für eine Verlagerung spricht ferner – ohne dass es nach Auffassung der Beschlusskammer darauf entscheidend ankommt –, dass das bereits verlegte Anschlusskabel unter Umständen dazu genutzt werden könnte, um eine AC-Verbindung zwischen den Konvertern Bor-

██████████
██████████ Diese Ausgleichszahlungen sind angemessen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BorWin 3 erst nach einer gewissen Zeit und nicht sofort nach ihrer Inbetriebnahme eine Verfügbarkeit erreicht, die der in 2019 bereits seit einigen Jahren in Betrieb befindlichen BorWin 2 entspricht. Insbesondere soll die Betroffene nicht die wirtschaftlichen Folgen eines weiteren „Probetriebs“ erleiden. Insoweit ist es gerechtfertigt, wenn die Betroffene für einen solchen Übergangszeitraum im Falle des Ausfalls der BorWin 3 über eine pauschalisierte Berechnungsweise so gestellt wird, als wäre sie noch über die BorWin 2 angeschlossen. Andernfalls müsste man mit der (physikalischen) Kapazitätsverlagerung so lange warten, bis gesichert ist, dass die BorWin 3 in ihrer Verfügbarkeit der BorWin 2 entspricht. Gegen eine solche Vorgehensweise spricht indes vorliegend, dass die von Global Tech I auf der BorWin 2 frei gemachte Kapazität auch dazu dienen soll, die bestehende unbedingte Netzanbindungszusage des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ noch im Jahr 2019 und damit unter dem Stauungsmodell erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund ist zumindest im vorliegenden Fall eine „Aufstockung“ der gesetzlichen Entschädigung um die Ausgleichszahlungen vorzugswürdig.

Weitere Gesichtspunkte, die der Zumutbarkeit der Kapazitätsverlagerung für die Betroffene entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

3.2.3. Belange von TenneT, die gegen eine Verlagerung sprechen, sind nicht ersichtlich und wurden von TenneT auch nicht vorgetragen. Soweit TenneT zusätzliche Kosten entstehen, ist eine Wälzung dieser Kosten in die Netzentgelte sichergestellt.

3.2.4. Belange der BARD Holding GmbH als der Eigentümerin des Offshore-Windparks „Veja Mate“ werden durch die Verlagerungsentscheidung nicht in erkennbarer Weise tangiert. So hat die BARD Holding GmbH auch von der ihr von der Beschlusskammer eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

3.2.5. Die Belange der British Wind GmbH als der Eigentümerin des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ stehen einer Verlagerung ebenfalls nicht entgegen, sondern sprechen vielmehr – neben den bereits angeführten Gründen – für eine Verlagerung. Denn durch eine Verlagerung wird der Anschluss für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ voraussichtlich deutlich früher realisiert werden als durch eine Ausschreibung und Errichtung der BorWin 4. So wird nach derzeitigem Kenntnisstand die BorWin 3 in 2019 fertig gestellt, so dass in diesem Jahr auch sowohl die Kapazitätsverlagerung als auch der Anschluss des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ an BorWin 2 erfolgen kann. Dies ist im Falle eines Anschlusses an BorWin 4 nicht möglich. Denn selbst im Falle einer sofortigen Beauftragung der BorWin 4 durch TenneT wäre sie angesichts der derzeit am Markt angebotenen Bauzeiten von 60 Monaten erst im Jahr 2020

fertig gestellt. Ein Anschluss des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ kann ohne die Verlagerung also erst frühestens im Jahr 2020 und damit nach Auslaufen des Stauchungsmodells erfolgen.

3.2.6. Die Verlagerung wirkt sich für die Beigeladene zu 1) sowie die Beigeladene zu 2) nachteilig aus. Diese Nachteile haben die Beigeladenen jedoch hinzunehmen.

Durch die Verlagerung verringert sich die Netzanschlusskapazität, die im Cluster 8 noch zur Verfügung steht. Während ohne Verlagerung 400 MW auf dem Netzanbindungssystem BorWin 3 zur Verfügung stehen, ist es im Falle der Verlagerung vollständig ausgelastet.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Beigeladenen zu 1) und 2) nach Abschluss des auf Anraten des OLG Düsseldorf geschlossenen Vergleiches am 18.12.2014 die Möglichkeit haben werden, sich um weitere 190 MW Anschlusskapazität auf der BorWin 2 im Cluster 6 zu bewerben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass auch wenn die Verlagerung nicht durchgeführt würde, nach dem Ergebnis des ersten Kapazitätszuweisungsverfahrens – wie ausgeführt – höchstens noch 211,1 MW bis zur Erreichung der maximal zuweisbaren Anbindungskapazität von 7.700 MW zugewiesen werden könnten. Auch müssten die Beigeladenen in beiden Fällen damit rechnen, dass andere Unternehmen ebenfalls die Zuweisung von Kapazität begehren und sie sich daher einem Versteigerungsverfahren stellen müssen. Insoweit ergibt sich durch die Verlagerungsentscheidung kein Unterschied. Das Interesse der Beigeladenen beschränkt sich also darauf, die Chance zu erhalten, sich auf 211,1 MW statt auf 190 MW, mithin lediglich 21,1 MW mehr, zu bewerben.

Diese Belange der Beigeladenen zu 1) und 2) haben hinter den deutlich überwiegenden öffentlichen Interessen zurückzutreten.

3.2.7. Belange der PNE WIND Atlantis I GmbH sprechen ebenfalls nicht entscheidend gegen die Verlagerung. Die PNE WIND Atlantis I GmbH hat die Planfeststellung des Offshore-Windparks „Atlantis“ im Cluster 6 beantragt. Eine Entscheidung des BSH liegt bislang nicht vor.

Zunächst ist fraglich, ob insoweit überhaupt private Belange vorliegen, die im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen sind. Mangels öffentlich-rechtlicher Zulassung kann die PNE WIND Atlantis I GmbH keinerlei verfestigte Erwartung geltend machen, überhaupt einen Offshore-Windpark im Cluster 6 errichten zu können. Darin unterscheidet sie sich von den Beigeladenen zu 1) und zu 2). Eine öffentlich-rechtliche Zulassung ist nach Auffassung der Beschlusskammer aber Voraussetzung dafür, um zu berücksichtigende wirtschaftliche Belange geltend machen zu können. Allein ein Antrag auf Planfeststellung genügt demgegenüber nicht. Denn es ist ungewiss, ob und wann ein Planfeststellungsbeschluss erfolgt.

Aber auch wenn man die wirtschaftlichen Belange der PNE WIND Atlantis I GmbH berücksichtigt – die PNE WIND Atlantis I GmbH behauptet, bislang einen zweistelligen Euro-Millionenbetrag investiert zu haben –, haben sie gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse zurückzustehen. Insoweit können die Belange eines bisher ungenehmigten Windparks nicht stärker sein als die Belange der Beigeladenen zu 1) und 2), deren Windparks über eine Zulassung verfügen.

Bisher war die Beschlusskammer entsprechend den Ausführungen in der Beschwerdebegründung zur ablehnenden Beiladungsentscheidung davon ausgegangen, dass es der PNE WIND Atlantis I GmbH um die zeitnahe Erlangung von Kapazität ginge, was sie bei Entfallen der BorWin 4 gefährdet sehe. Hierzu ist bereits oben ausgeführt worden, dass ausschließlich eine positive Verlagerungsentscheidung es der PNE WIND Atlantis I GmbH ermöglicht, sich im kommenden Zuweisungsverfahren mit 190 MW zu bewerben.

Zwischenzeitlich lässt die PNE WIND Atlantis I GmbH im gerichtlichen Verfahren über die Beiladung aber mit Schriftsatz vom 25.2.2015 vortragen, es gehe ihr gar nicht (mehr) um eine baldige Kapazität, sondern darum, „dass in dem Zeithorizont, der sich im Falle einer Realisierung von BorWin 4 ergebe, im Cluster 6 Kapazität zur Verfügung steht“. Hierzu ist bereits ausgeführt worden, dass Deckelkapazitäten erst wieder ab dem Jahr 2022 zur Verfügung stehen werden. Mit Schriftsatz vom 20.3.2015 bekräftigt PNE WIND Atlantis I GmbH diese Aussage. Insoweit ist zugunsten der PNE WIND Atlantis I GmbH anzuerkennen, dass sich ihre Chancen verbessern, in 2022 einen Teil dieser Kapazität zu erhalten, wenn bereits jetzt ein weiteres Anbindungssystem in das Cluster 6 errichtet wird.

Dieses private Interesse der PNE WIND Atlantis I GmbH hat indessen gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse zurückzutreten. Denn es ist noch völlig unklar, ob der Offshore-Windpark „Atlantis“ jemals in den Stand kommt, sich um Kapazitäten bewerben zu können. Dies kann weder mit hinreichender Sicherheit verneint noch bejaht werden. Es ist aber völlig sachfremd, heute eine Investitionsentscheidung über einen Betrag von ca. 1,8 Mrd. Euro in der bloßen Spekulation darüber zu treffen, inwieweit sich möglicherweise ein Windpark nach dem 1.1.2018 für das Jahr 2022 um Kapazitäten bewerben wird. Eine solche Investitionsentscheidung kann dem Netznutzer nicht zugemutet werden.

Zudem räumt die PNE WIND Atlantis I GmbH unumwunden ein, dass sie der Verlagerung nur deshalb widerspricht, um die BorWin 4 auf diese Weise im Startnetz zu halten und sie dem Verfahren des O-NEP zu entziehen. Die PNE WIND Atlantis I GmbH hält es vielmehr selbst für aussichtslos, ihr Anliegen im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens – dem O-NEP – zu verfolgen. Mit Schriftsatz vom 20.3.2015 führt sie aus, dass es ihr unwahrscheinlich erscheine, dass eine Verlagerung im O-NEP-Verfahren wieder aufgehoben würde. Letztlich räumt die PNE

WIND Atlantis I GmbH damit ein, dass die BorWin 4 gemessen an den Kriterien des § 17b Abs. 2 EnWG zum jetzigen Zeitpunkt gerade nicht zu errichten ist.

Letztlich will sich die PNE WIND Atlantis I GmbH einen nicht gerechtfertigten Vorteil gegenüber anderen Windparks verschaffen. Diese verfügen ebenso wenig wie die PNE WIND Atlantis I GmbH über eine nach § 118 Abs. 12 EnWG geschützte Rechtsposition und müssen demgemäß ihre Interessen in den O-NEP-Prozess einbringen, während die PNE WIND Atlantis I GmbH glaubt, die BorWin 4 auch ohne eine nach § 118 Abs. 12 EnWG geschützte Rechtsposition im Startnetz halten zu können, um auf diese Weise ihre Interessen quasi vorab befriedigen zu können.

Soweit sich die PNE WIND Atlantis I GmbH darauf beruft, ihre Interessen seien deshalb besonders gravierend betroffen, weil das BSH für den Fall, dass die BorWin 4 nicht errichtet werde, den Planfeststellungsbeschluss nicht erlassen werde, bleibt dieser Einwand ohne entscheidenden Einfluss auf die vorliegende Abwägung. Ob und unter welchen Voraussetzungen das BSH einen Planfeststellungsbeschluss erlässt, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Errichtung der BorWin 4 als Teil des Startnetzes war allein dadurch geboten, die Netzanbindungszusage für den Offshore-Windpark „Deutsche Bucht“ zu erfüllen. Nur für diesen Zweck war es gerechtfertigt, die Leitungen des Startnetzes dem Konsultations- und Abwägungsprozess der Netzentwicklungsplanung zu entziehen. Ein Recht auf „Trittbrettfahren“ – wie die PNE WIND GmbH ihre Vorgehensweise unumwunden selbst bezeichnet (vgl. Beschwerdebegründung vom 15.12.2014, S. 7) – ist von der Rechtsordnung auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht anerkannt. Vielmehr sind nur solche Betreiber einer Windenergieanlage auf See vom Vertrauensschutz hinsichtlich der Errichtung des Startnetzes umfasst, die über eine bedingte oder unbedingte Netzanbindungszusage verfügen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.11.2014 – IV – 3 Kart 114/14 (V), S. 16 UA). Auch das Ziel der PNE WIND Atlantis I GmbH – außerhalb der Netzentwicklungsplanung – eine Planrechtfertigung zu vermitteln, rechtfertigt nicht die Einbeziehung der Leitung in das Startnetz. Vielmehr muss sich die PNE WIND Atlantis I GmbH – wie alle anderen Projektierer von Offshore-Windparks auch – dem NEP-Prozess stellen.

3.2.8. Gleich wirksame oder weniger belastende alternative Lösungen liegen nicht vor.

Eine nur teilweise Verlagerung der Kapazität der Betroffenen ist der Betroffenen nicht zuzumuten, denn es würde sich um einen schwerwiegenderen Eingriff in die Interessen der Betroffenen handeln als die Verlagerung. Dies würde eine galvanische Trennung auf der Umspannplattform der Betroffenen voraussetzen. Die dafür erforderlichen Eingriffe in die Anlagen der Betroffenen wären – wenn eine solche Trennung technisch überhaupt möglich sein sollte – deutlich schwerwiegender als die Eingriffe, die durch die Umsetzung der Verlagerung erforderlich sind. Denn die Verlagerung lässt sich nach Angaben von TenneT, an denen zu zweifeln die Beschlusskammer

keinen Anlass hat, ohne Veränderung der technischen Einrichtungen der Betroffenen umsetzen.

Dessen ungeachtet bringt eine teilweise Verlagerung keine signifikanten Vorteile. Die Menge von freier Anschlusskapazität, auf die sich die Beigeladenen zu 1) und 2) bewerben können, erhöht sich dadurch nicht. Vorteilhaft für sie wäre lediglich, dass die theoretische Möglichkeit ausgeschlossen wäre, dass ein Windpark aus dem Cluster 6 sich ebenfalls um diese Kapazität bewirbt. Dieser Vorteil rechtfertigt jedoch in keiner Weise die erhebliche Mehrbelastung der Betroffenen. Im Übrigen könnte eine Teilverlagerung wegen der Beschränkung der beiden AC-Anschlusskabel auf jeweils 200 MW Übertragungskapazität nur im Wege einer exakt hälftigen Teilung erfolgen. Für den Windpark Deutsche Bucht würden dann lediglich 200 MW auf BorWin2 im Wege der Teilverlagerung zur Verfügung stehen, so dass die freie Kapazität nicht ausreicht, um der Netzanbindungszusage in vollem Umfang von 210 MW nachzukommen und eine jederzeitige Verfügbarkeit dieser zugesagten Einspeisekapazität sicherzustellen.

Ein Anschluss des Offshore-Windparks „Deutsche Bucht“ an die BorWin 3 ist ebenfalls keine weniger belastende Alternative. Es würden dann zwei Offshore-Windparks jeweils gegenläufig clusterübergreifend angebunden. Dafür müssten mindestens ein – wahrscheinlich sogar zwei – zusätzliche Kabel zwischen den Clustern 6 und 8 verlegt werden. Die Kapazität, die für die Zuweisung in den Clustern 6 und 8 zur Verfügung steht, würde sich nicht erhöhen.

Weitere Alternativen, die ansatzweise in Betracht kommen, sind nicht ersichtlich und wurden auch von den Beteiligten oder im Rahmen der Stellungnahmen nicht geltend gemacht.

3.3. Die aufschiebende Bedingung der Tenorziffer 2 ist erforderlich, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Durch die aufschiebende Bedingung wird sichergestellt, dass die Verlagerung erst zu einem Zeitpunkt wirksam wird, zu dem sie auch tatsächlich durchgeführt werden kann. Bis dahin bleiben die Rechte aus der unbedingten Netzanbindungszusage hinsichtlich BorWin 2 unberührt.

Tenorziffer 3 stellt klar, dass die Betroffene die Kapazität auf der BorWin 2 solange bevorrechtigt nutzen darf, bis ihr Windpark an der Konverterstation BorWin gamma angeschlossen ist. Insofern können alle Kapazitätszuweisungen auf BorWin 2, die die bis zur Verlagerung von der Betroffenen genutzten 400 MW betreffen, nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine Einspeisung erst dann möglich ist, sobald und soweit die Betroffene diese Kapazitäten nicht benötigt. Diese gilt insbesondere sowohl für die infolge dieser Verlagerungsentscheidung zu konkretisierende Netzanbindungszusage des Windparks „Deutsche Bucht“ in Höhe von 210 MW auf der BorWin 2. als auch für die Zuweisung der restlichen 190 MW auf BorWin 2 im anstehenden Kapazitätsvergabeverfahren.

3.4. Der Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 4 dient vor allem dem Zweck, auf unvorhergesehene Änderungen der Sachlage reagieren zu können. Insbesondere könnte in dem langen Zeitraum von der Entscheidung bis zur Vollziehung der Verlagerung im Jahre 2019 eine Änderung bei den Kapazitätszuweisungen bzw. unbedingten Netzanbindungszusagen entstehen, die eine Verlagerung entbehrlich machen, ohne dass gleichzeitig die Errichtung des Systems Bor-Win 4 erforderlich wäre. Jedenfalls theoretisch könnte eine solche Konstellation vorliegen, wenn eines der im Cluster 6 des BFO gelegenen oder angeschlossenen Projekte die Anschlusskapazität nicht mehr benötigte, weil entweder ein rechtswirksamer Verzicht auf eine Netzanbindungszusage oder Kapazitätszuweisung erklärt würde oder eine (bestandskräftige) Entziehung von Anschlusskapazität vorläge. Auch andere Änderungen der Sachlage sind zumindest theoretisch denkbar, die einen Widerruf notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer